Bekanntmachung

4. Nachtragssatzung
zur HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Rickling, Kreis Segeberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Nr. 3, S. 57-94) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zu der Gemeindeordnung vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026, Nr. 27) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. September 2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Rickling erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rickling vom 15.09.2022 in der Fassung vom 10.07.2026 wird wie folgt geändert:

§ 6a wird eingefügt:

§ 6a

Bild und Tonaufnahmen

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind Bild- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der direkten Übertragung für die Öffentlichkeit zulässig. Tonaufnahmen, die nicht veröffentlicht werden und nur der Unterstützung der Protokollführung dienen, sind ohne Einschränkungen zulässig.

(2) Die Gemeindevertretung beschließt, wie und durch wen die direkte Übertragung der Bild- und Tonaufnahmen für die Öffentlichkeit erfolgen soll.

(3) Aufzeichnung und Übertragung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 37 GO).

(4) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- und Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.

(5) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht. Dies gilt auch für die Übertragung der Einwohnerfragestunde.

(6) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung zu unterlassen.

(7) Die Aufzeichnung der öffentlichen Sitzung wird für die Dauer von 30 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Sitzung, in der die Mediathek im Internet zum Abruf im Wege des Streamings bereitgestellt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Aufzeichnung aus der Mediathek zu entfernen.

(8) Die Absätze 1-7 gelten für die Ausschüsse entsprechend, wobei die Ausschüsse eigenständig über die Teilnahme am Streaming entscheiden.

Artikel II

Die 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel III

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der GO wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 02.10.2026 erteilt.

Rickling, den 06.10.2026

(L.S.)

gez. Keno Jantzen
Bürgermeister

Vorstehende 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rickking wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Boostedt, den 29.10.2026

Amt Boostedt-Rickling
- Der Amtsvorsteher -
Im Auftrage
gez. Merz